

9.9 Konkubinatsbeitrag

§ 12 SPV

Wenn ein stabiles Konkubinat vorliegt ([vgl. Kapitel 5.3](#)) und lediglich ein Partner auf Sozialhilfe angewiesen ist, dann ist die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags gemäss [§ 12 SPV](#) zu prüfen. Die Höhe des Konkubinatsbeitrags hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person ab.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person wird aufgrund ihres Nettoeinkommens und des erweiterten Budgets ermittelt. Beim erweiterten Budget sind neben den für die nicht unterstützte Person anfallenden Kosten der materiellen Grundsicherung auch ausgewiesene bezifferbare und regelmässig wiederkehrende situationsbedingte Leistungen, Unterhaltsverpflichtungen, die laufenden Steuern, Versicherungsprämien, effektiv geleistete Abzahlungen (Schuldentilgung) etc. zu berücksichtigen.

Übersteigt das Nettoeinkommen das erweiterte Budget, dann ist der Überschuss im Budget der unterstützten Person im Sinne eines Konkubinatsbeitrags als Einnahme einzurechnen. Eines separaten Beitrags für die Haushaltsführung bedarf es in der Regel nicht mehr.

Mehr zum Thema

Praxisbeispiele:

- [Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?](#)

Gerichtsurteil:

- [WBE2010.400 \(PDF, 13 Seiten, 87 KB\)](#)